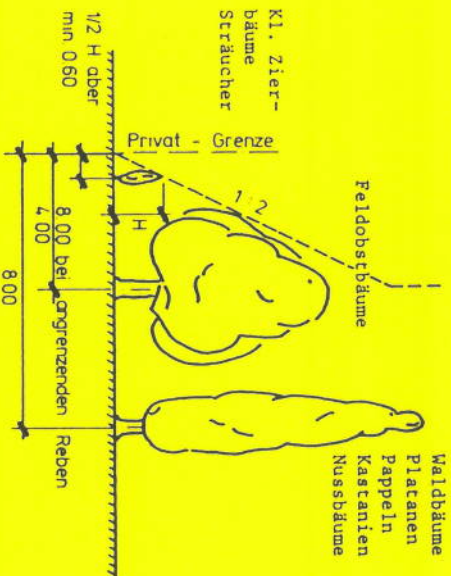


VORSCHRIFTEN FÜR PFLANZEN UND MAUERN

GEMÄSS PLANUNGS- UND BAUGESETZ SOWIE EG ZGB

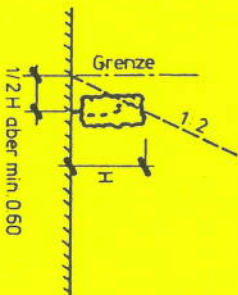
A. PFLANZEN VON BÄUMEN SOWIE EINFRIEDUNGEN AUF PRIVAT-GRUNDSTÜCKEN (§§ 169 - 179 EG ZGB).



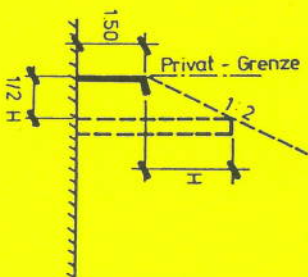
Andere Grenzabstände in m:	
Wald an Flußweg	1,0
Wald an Kulturland	2,0
ditto, jedoch Neuanpflanzung	8,0
Wald an Wald	0,5
ditto, jedoch bei Nachzucht und Neuanpflanzung	1,0

Klage auf Beseitigung verjährt nach 5 Jahren seit der Pflanzung.

Grünhecken



Holzvände, Mauern und dergleichen



B. AUSZUG AUS DER

VERORDNUNG ÜBER DEN ABSTAND VON MAUERN, EINFRIEDUNGEN UND PFLANZEN VON STRASSEN (STRASSENABSTANDSVERORDNUNG)

§ 14

Grundsatz

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzenabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

- Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;
- andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

§ 15

Besondere Fälle

Pflanzen von mehr als 0,8 m Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6 m sowie im Bereich sich verzweigender Strassen 12 m als minimalen Pflanzenabstand von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten.